



Stadt Pfarrkirchen

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanverfahren – 7. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Adlgehring-Zieglstadt“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Pfarrkirchen hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 die 7. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Adlgehring-Zieglstadt“ in der Fassung vom 11.10.2022 als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Adlgehring im Stadtgebiet von Pfarrkirchen, Landkreis Rottal-Inn. Die Fläche wird im Süden durch die Graf-von-Geldern-Straße und im Nordosten durch die Privatstraße Zieglstadt begrenzt. Die Fläche liegt innerhalb eines bereits mit Wohnbebauung bebauten Gebietes. Nordöstlich der Straße Zieglstadt befindet sich bereits ein Wohnpark und ein Parkdeck. Die Bestandsgebäude im Geltungsbereich werden abgebrochen. Die Größe der 7. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Adlgehring-Zieglstadt“ umfasst insgesamt ca. 4.741 m². Durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes ist die Flur-Nr. 1337/2 der Gemarkung Reichenberg, Stadt Pfarrkirchen betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet gekennzeichnet:



Durch die Festsetzung zum Erhalt der Bäume und die Begrünung nicht überbau-ter Grundstücksflächen und den Maßnahmen zum Artenschutz werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Land-schaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ausreichend berücksichtigt. Eine Ausgleichsfläche ist in diesem Fall nicht nötig, da das Bauleitplanverfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Unterlagen werden ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Amt für Bau und Stadtentwicklung, Rathaus II, Ringstraße 29, I. Stock, Zimmer-Nr. 11, 84347 Pfarrkirchen**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pfarrkirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Pfarrkirchen einsehbar unter: <https://pfarrkirchen.de/bekanntmachungen.html>.

Pfarrkirchen, 06.12.2022

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister



An die Amtstafel

angeheftet am 07.12.2022 Unterschrift: _____

abgenommen am 09.01.2023 Unterschrift: _____

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Adlgehring-Zieglstadl“ ist somit am 07.12.2022 in Kraft getreten.